

Rechtsschutz gegen Katastrophen

von **Soleiman Mohsseni**, Berlin

A. Einleitung

Rechtsschutz gegen Katastrophen zu erreichen, erscheint auf den ersten Blick ein absurdes Unterfangen. Von Naturereignissen ein bestimmtes Tun, Dulden, Unterlassen oder einen Schadensersatz zu verlangen, erscheint wenig zielführend. Dieser Anknüpfungspunkt wäre natürlich verfehlt. Möchte man dies juristisch untermauern – was wohl nur Liebhabern der Rechtsdogmatik einfallen würde – fehlen Katastrophen die passive Prozessfähigkeit und daher besteht schon aus prozessverfahrensrechtlichen Gründen die Möglichkeit gegen diese gerichtlich vorzugehen. Und tatsächliches wird auch nicht unmittelbar gegen die Katastrophe selbst Rechtsschutz gesucht und gewährt. Vielmehr liefern die Gerichte Rechtsschutz gegenüber natürlichen und juristischen Personen. Deren Verhalten vor, während und nach einer Katastrophe ist Anknüpfungspunkt für einen etwaigen Rechtsstreit. Kaum eine Naturkatastrophe vergeht, ohne dass das staatliche Handeln Zielscheibe von Kritik ist. So stellt sich mit Bezug auf die öffentliche Verwaltung regelmäßig die Frage, ob diese die nötigen und zumutbaren Mittel eingesetzt hat, um die Auswirkungen der Katastrophe zu verhindern, zu reduzieren oder zu beseitigen. Naturkatastrophen provozieren jedoch auch Interessengegensätze zwischen den Bürgern. Hier prallen die verschiedenen Interessen (Mieter – Vermieter; Arbeitgeber – Arbeitnehmer) in einer für alle Beteiligten sehr empfindlichen Situation aufeinander.

Katastrophenbedingte Streitigkeiten sind in verschiedensten Konstellationen mit unterschiedlichen Akteuren denkbar. Das Erfassen aller Konstellationen ist hier abschließend nicht möglich und sprengt die Grenzen dieser Arbeit. Daher wird sich vorwiegend auf das Verhältnis Staat – Bürger konzentriert. Auch wenn ein Rechtsschutz, der auf Katastrophenprävention zielt, zeitlich betrachtet an erster Stelle steht, sind die Schadensersatzansprüche quantitativ die häufigere Streitursache. Sie sollen auch hier den Großteil der Arbeit einnehmen. Es sollen ferner wenige Aspekte aufgezeigt werden, die Katastrophen im Arbeits- und Mietrecht spielen können. Die Hochwasserkatastrophen sind in den letzten Jahren vermehrt in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit geraten und sollen hier als Schwerpunkt behandelt werden.

B. Rechtsschutz gegen staatliche Maßnahmen auf Sekundärebene

I. Art. 34 GG iVm § 839 Abs. 1 BGB

1. Allgemeine Ausführungen

Der Tatbestand des Art. 34 GG, § 839 BGB ist abstrakt weit gefasst und es verwundert nicht, dass auch im Bereich des Gerichtsschutzes gegen die Auswirkungen von Katastrophen dieser Anspruch eine zentrale Stellung einnimmt. Ein Anspruch besteht, wenn ein Beamter

seine ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht fahrlässig oder vorsätzlich verletzt und die Amtspflicht auch dem Interesse des Dritten dient.¹ Unter Amtspflichten versteht man öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten, die sich auf die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes beziehen.² Bindende Vorschriften, die eine Verhaltenspflicht des Amtswalters begründen, können geschriebene und ungeschriebene Normen des Bundes-, Landes- oder Gemeinschaftsrechts sein. Das Handeln von öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit Hochwasser und Überschwemmungen ist in Deutschland einer der Hauptgegenstände von Amts- und Staatshaftungsverfahren (im folgenden Amtshaftung) im Bereich des Katastrophenschutzes. Im Blickpunkt solcher Verfahren steht häufig das Verhalten während eines Hochwassers, aber vor allem auch Fragen der Planung und Organisation. Neben dem „klassischen Hochwasser“³, welches durch Übertreten von Flüssen hervorgerufen wird, treten auch Überschwemmungen durch Überlaufen der Kanalisationen vermehrt auf.

a) Grundsätze

Grundsätzliche Vorschriften zu Gewässern finden sich im Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das WHG ist als Rahmengesetz konzipiert und war somit auf eine weitergehende Regelung durch die Länder angewiesen. Nach diesen Normen ergibt sich auch die Unterhaltungspflicht der Gewässer. Danach tragen in der Regel die öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Unterhaltungslasten für die Gewässer.⁴ Zur Gewässerunterhaltung iSv § 28 WHG zählt auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserablauf. Darunter fallen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden.⁵ Verletzungen dieser Pflichten können zur Amtshaftung der jeweiligen Körperschaft führen.⁶

b) Überschwemmungen durch strukturelle Mängel bei der Wasserabfuhr

Überschwemmungen treten häufig wegen Unterdimensionierung von Abwassersystemen auf. Gemäß § 18a Abs. 1 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Das Betreiben einer Abwasseranlage ist dem Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge zuzuordnen. Es handelt sich somit um schlichte hoheitliche Verwaltung, so dass eine Amtshaftung in Betracht kommt.⁷ Entscheidend für

1 BGH NVwZ 2002, 1276; BGHZ 134, 268.

2 Stein/Itzel/Schwall, Praxishandbuch des Amts- und Staatshaftungsrechts, 2005, S. 22.

3 Haaser UTR 1991, 269, 275.

4 § 29 WHG iVm Landesrecht: z.B. § 9 HWG; § 63 LWG RhPf.

5 Vgl. z.B. Art. 42 S. 5 Nr. 6 BayWG.

6 Czychowski/Reinhardt, WHG Komm., 9. Auflage, § 28 Rn 62.

7 BGH VersR 1970, 1131; BGHZ 109, 8, 9f; BVerwG NJW 1974, 817.

eine mögliche Haftung ist das Vorliegen einer Unterdimensionierung. Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Eine Kanalisation ist zumindest dann unterdimensioniert, wenn sie schematisch nur auf einen einjährigen Berechnungsregen ausgelegt ist.⁸ Darunter ist eine 15minütige Regenspende zu verstehen, die statistisch einmal jährlich überschritten wird. Da der BGH bisher keine weiteren Konkretisierungen vorgenommen hat, variiert der Maßstab in den Unterinstanzen.⁹ Zu beachten sind die konkreten meteorologischen, topographischen und sonstigen örtlichen Besonderheiten.¹⁰ Neben dem Maßstab für den Berechnungsregen, spielt im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit eine Rolle. Für Schäden, die nur durch eine wirtschaftlich nicht zumutbare Dimensionierung der Anlage abgewendet hätten werden können, greift der Amtshaftungsanspruch nicht durch.¹¹ Ferner wurde in den meisten Fällen den Geschädigten ein Mitverschulden zur Last gelegt. Dieses gründete sich in der unzureichenden Bauausführung der Gebäudeeingänge. Gebäudeeigentümer müssen je nach den konkreten Umständen auf eine Gebäudegestaltung hinwirken, um drohenden Wasserschäden entgegenzuwirken.¹² Neben Art. 34 GG, § 839 BGB kommt auch eine Haftung aus § 2 Abs. 1 HaftpflG in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schaden aufgrund von Wasser aus den Rohrleitungen oder von der Kanalisation selbst herrührt.¹³ Beachtet werden muss hier der Haftungsausschluss gem § 2 Abs. 3 Nr. 2 HaftpflG. Danach scheidet eine Haftung durch höhere Gewalt aus. Jedoch sind an den Begriff der höheren Gewalt hohe Anforderungen zu stellen. Es muss sich schon um ein katastrophenartiges Unwetter handeln, mit dessen Eintritt nur alle 100 Jahre zu rechnen ist.¹⁴

c) Überschwemmungsschäden durch strukturelle Schwächen in der Hochwasservorsorge und sonstige Amtspflichtverletzungen

aa) Gewässerunterhaltung

Wenn auch die Unterhaltung von Gewässern nach dem bisher gesagten grundsätzlich für eine Amtshaftung in Betracht kommt, so hat der BGH in ständiger Rechtsprechung einen Anspruch mangels Drittbezogenheit der Amtspflicht verneint.¹⁵ Hier kommt jedoch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB in Betracht.¹⁶

8 BGHZ 115, 141, 148.

9 Das OLG Celle hat einen 50jährigen Berechnungsregen angenommen vgl.: OLG Celle, VersR 1989, 484, 485. Weitergehend ist der 100jährige Berechnungsregen, den das BayObLG annahm vgl.: BayObLGZ 89, 397, 401f. Hierbei ging es allerdings um die allgemeinen Maßstäbe für den Hochwasserschutz und es ist fraglich, ob die Werte auf das Abwassersystem übertragen werden können.

10 BGHZ 115, 141ff.

11 BGHZ 54, 165, 174ff.

12 OLG München NVwZ-RR 1991, 455.

13 Zur Vertiefung: Filthaut, HaftpflG, 3. Auflage, § 2 Rn 11. So darf das Wasser nicht aus dem Anschluss des Geschädigten zurückfließen, sondern muss extern auf das Gebäude zugreifen.

14 OLG Karlsruhe OLGR 2001, 40.

15 BGHZ 9, 373; BGHZ 55, 153.

16 Kritisch zur Verneinung der Drittbezogenheit: Schenke MDR 2002, 533, 534.

bb) Gewässerausbau

Im Gegensatz zur Gewässerunterhaltung dient der Gewässerausbau auch dem Zweck, den Einzelnen, dessen Eigentum und körperliche Unversehrtheit zu schützen.¹⁷ Unter Ausbau versteht man nach § 31 WHG die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder eines Ufers. Hierzu gehört grundsätzlich auch der Hochwasserschutz.¹⁸ Auch hier ist zu ermitteln, welches „Hochwasser“ als Maßstab zu nehmen ist. Die Diskussion verläuft hier entsprechend derjenigen zur Dimensionierung von Kanalisationen. Obwohl bestimmte Baumaßnahmen (z.B. Bodenversiegelung) durchaus zumindest mitursächlich für Hochwasserschäden sind, werden sie nicht als haftungsbegründend angesehen. Auch Ansprüche aus enteignendem oder enteignungsähnlichem Eingriff wurden verneint. Begründet hat dies der BGH damit, dass solche Maßnahmen nicht mehr als unmittelbarer Eingriff den jeweiligen Trägern (in der Regel den Gemeinden) zugerechnet werden kann.¹⁹

cc) Auskunft- und Informationspflichten

Auch aus Informations- und Auskunftspflichten kann eine Haftung entstehen. So muss z.B. die Gemeinde im Rahmen eines Grundstückkaufs einen Bauwilligen auf die Hochwassergefahr hinweisen, sofern dies nicht offensichtlich ist oder die Gefahr sich nur in ganz außergewöhnlichen Situationen auswirkt.²⁰

Ferner ist die nach dem Landesrecht zuständige Katastrophenschutzbehörde verpflichtet die betroffene Bevölkerung rechtzeitig zu warnen.²¹ Wird die rechtzeitige Warnung unterlassen, können unter weiteren Voraussetzungen Schäden zumindest an Mobiliargütern ersetzt werden. Für Schäden an Immobiliargütern fehlt es regelmäßig am Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden. Dieser liegt vor, wenn der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen wäre.²² In diesem Zusammenhang ergeben sich auch Amtspflichten für die nach dem Landesrecht zuständigen Gewässeraufsichtsbehörden. Werden hochwassergefährliche Zustände schuldhaft nicht erfasst, kommt auch gegen sie ein Amtshaftungsanspruch in Betracht.²³

Anders hat der BGH bisher für den Deutschen Wetterdienst entschieden. Zwar gehört gemäß § 4 Nr. 3 DWDG die Warnung über Wettererscheinungen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen können, zu den Aufgaben des Wetterdienstes und nach § 4 Abs. 4 DWDG unterstützt der Wetterdienst die Länder bei deren Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes. Jedoch hat der BGH eine drittschützende Funktion der Warnpflicht abgelehnt

17 Haaser UTR 1995, 269, 271.

18 BGH VersR 1970, 953.

19 BGH NVwZ 1987, 1115.

20 OLG Karlsruhe OLGR 2001, 40.

21 Vgl. § 12 Abs. 1 HKatSG. Danach haben die

Katastrophenschutzbehörden alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu bewirken. Hierzu gehört auch die Informationen der betroffenen Bevölkerung. Vgl. auch § 18 SächsKatSG iVm Alarmplänen.

22 BGH VersR 1990, 935, 937.

23 BayObLG BayVBl 1990, 58, 60.

und somit einem Anspruch aus Art. 34 GG, § 839 BGB die Grundlage entzogen.²⁴

d) Haftungsausschluss nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB
Ein Amtshaftungsanspruch kommt nur in Betracht, wenn der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erhält.²⁵

aa) Soforthilfemaßnahmen

Hier ist zu überlegen, ob eventuelle Soforthilfemaßnahmen seitens der Regierungen solche Ersatzmöglichkeiten darstellen.²⁶

Dies ist je nach Ausgestaltung der Soforthilfemaßnahme im Einzelfall zu entscheiden. Sollte ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen eingeräumt werden, so kommt ein Ausschluss der Amtshaftung in Betracht. Auch können Zuwendungen aus Soforthilfeprogrammen einen Amtshaftungsanspruch mindern. Dies ist zumindest gegenüber Leistungen mit öffentlichen Mitteln zu bejahen, da ansonsten die Entschädigung die Allgemeinheit doppelt belasten würde. Bei privaten Spenden dürfte dies nicht gelten, da diese nicht die Entlastung des Schädigers bezwecken.²⁷

bb) Versicherungsleistungen

Leistungen, die ein Geschädigter von seiner Versicherung erhält, fallen grundsätzlich nicht unter die Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB.²⁸ Leistet die Versicherung, geht der Anspruch nach § 67 Abs. 1 S.1 VVG auf den Versicherungsgeber über.

2. Zwischenfazit

Insgesamt lässt sich auf der einen Seite feststellen, dass eine Amtshaftung im Rahmen von Katastrophen grundsätzlich in Betracht kommt. Probleme ergeben sich hierbei bei der Auslegung der Drittbezogenheit eines Anspruchs. So kann es im Zweifel fraglich sein, ob eine Maßnahme nur der Allgemeinheit oder auch dem Einzelnen dient. Hier wäre die Entwicklung von dogmatisch klareren Strukturen wünschenswert, um nicht in eine unübersichtliche Kasuistik zu verfallen.

II. § 823 Abs. 1 BGB

Anknüpfungspunkt für Ansprüche gegen einen Hoheitsträger sind die von der Rechtsprechung entwickelten Verkehrssicherungspflichten. Danach ist derjenige, der für einen Bereich verantwortlich ist, verpflichtet, alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren, die aus diesem Aufgabengebiet herrühren, abzuwehren oder zu begrenzen.²⁹ Die Verkehrssicherungspflicht kann sich aus tatsächlichem Handeln, aber auch aus Gesetz oder Satzung ergeben. Der Inhalt der Verkehrssicherungspflicht kann unterschiedlich ausgestaltet sein. So kann er in der ordnungsgemäßen Unterhaltung, aber

auch in der wiederkehrenden Überprüfung liegen.³⁰ So ergibt sich aus der Unterhaltungspflicht von Gewässern gem. § 28 WHG eine Verkehrssicherungspflicht für den Gewässerunterhaltungspflichtigen. Für Bundeswasserstraßen folgt diese Pflicht aus §§ 7, 8 WaStrG.³¹ Jedoch werden auch im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB nicht unzumutbare, vorhersehbare oder die Gefahr völlig ausschließende Maßnahmen verlangt. Das allgemeine Lebensrisiko bleibt bestehen und setzt einer Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB Grenzen.³²

C. Rechtsschutz auf Primärebene

Im vorhergehenden Teil wurden Ansprüche gegen Hoheitsträger auf Sekundärebene, also nach Schadenseintritt, vorgestellt. Jedoch wäre es für alle Parteien von Vorteil, wenn ein Schaden abgewendet oder zumindest minimiert werden kann. Es ist somit darzustellen, auf welchem Weg ein Verhalten des Staates im Vorfeld erzwungen werden kann.

Die Verwaltungsgerichtsordnung bietet hierfür grundsätzlich die Verpflichtungsklage, als auch die allgemeine Leistungsklage an. Wird von der Verwaltung ein bestimmtes Handeln verlangt, wird ein subjektives öffentliches Recht auf das jeweilige Handeln vorausgesetzt. Ob ein solches Recht vorliegt, ergibt sich nach der so genannten „Schutznormtheorie“. Demnach muss die Norm, welche die Amtspflicht begründet, zugleich zumindest auch dem Schutz von Individualinteressen des Klägers dienen.³³ Dabei gibt es eine große Schnittmenge mit der Drittbezogenheit iSv § 839 Abs. 1 BGB, jedoch sind beide Begriffe nicht deckungsgleich, so dass nicht einfach auf die Rechtsprechung zur Drittbezogenheit verwiesen werden kann.³⁴ Liegt jedoch schon keine drittschützende Amtspflicht vor, kann ein Verhalten des Staates mangels subjektiv-öffentlichen Rechts auch nicht gerichtlich erzwungen werden. Somit fallen Maßnahmen im Bereich der Gewässerunterhaltung aus.³⁵ Auch, wenn im Bereich des in § 31 WHG normierten Komplexes des Gewässerausbaus eine Drittbezogenheit bejaht wurde (s.o. B. I. 1. a) cc) (2)), hat der Bürger hierbei keinen Anspruch.³⁶ Weiterhin können bei drittbezogenen Amtspflichten Ansprüche einfachgesetzlich ausgeschlossen sein.³⁷

Zu überlegen wäre, ob im Falle der Katastrophenabwehr sich Ansprüche aus Art. 2 Abs. 2 S.1 GG, Art. 14 GG ergeben und über solche Ansprüche konkrete Maßnahmen des Staates verlangt werden können.

24 BGHZ 129, 23, 29.

25 Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 4. Auflage, 1991, S. 63.

26 Beim Hochwasser im Sommer 2002 in Sachsen und Sachsen-Anhalt hatte die Bundesregierung Zehn Milliarden Euro in Aussicht gestellt vgl. FAZ v. 30.08.2002.

27 Koutses MDR 2002, 1229, 1232.

28 BGHZ 85, 230.

29 MünchKomm./Wagner, 4. Auflage, 2004, § 823 Rn 230

Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, 4. Auflage, 2002, S. 124

30 Vgl. BGHZ 86, 152; Zur inhaltlich ähnlichen Konstellation vgl. FAZ v. 02.02.2008: Eine Klage von Geschädigten des Hurrikans Kathrina gegen, die für die Instandhaltung der Dämme zuständigen „Army Corps of Engineers“ wurde wegen gerichtlicher Immunität abgelehnt. Dabei wurden aber schwere Pflichtverletzungen bejaht.

31 BGHZ 55, 153.

32 Schneider VersR 2007, 743.

33 Kopp/Schenke, VwGO Komm., 15. Auflage, 2007, § 42 Rn 83ff.

34 MünchKomm./Papier, 4. Auflage, 2004, § 839 Rn 227ff. Die Drittbezogenheit geht über das subjektiv-öffentliche Recht hinaus.

35 BGH MDR 1964, 399f; BGHZ 55, 153.

36 Stein/Itzel/Schwall (FN 2) S. 357.

37 Vgl. § 104 IV SächsWG: danach stehen Dritten keine Ansprüche aus der Einrichtung eines Warn- und Alarmdienstes zu.

Grundsätzlich können auch aus den Grundrechten unmittelbare Ansprüche erwachsen.³⁸

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verpflichtet den Staat zur Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz des menschlichen Lebens.³⁹ Zwar hat das BVerfG im Rahmen seines „Schleyer-Beschlusses“ ausgeführt, dass durch diese Schutzpflicht nicht unbedingt ein Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme besteht. Jedoch sind die dort angeführten Argumente speziell für einen terroristischen Erpressungsfall formuliert.⁴⁰ Die Entscheidung liegt zwar grundsätzlich in der Eigenverantwortung des Staates, kann sich aber auf eine Maßnahme begrenzen, wenn ein effektiver Schutz ansonsten nicht möglich ist.⁴¹ Hieran wird es häufig bei Abwehrmaßnahmen gegen Katastrophen fehlen. Liegen diese Voraussetzungen jedoch vor, lässt sich aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ein Anspruch auf Vornahme einer bestimmten Handlung herleiten.

Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzfunktionen gilt auch für Art. 14 GG. Sie wurde vom BVerfG jedoch im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG entwickelt und ist daher dort konkreter umschrieben und kann wie ausgeführt dem Einzelnen einen Anspruch auf bestimmtes Handeln gewähren. Im Rahmen des Art. 14 GG ist dies grundsätzlich nur unter besonderen Voraussetzungen denkbar. Hier sind die Schutzpflichten primär und genuin als objektiv-rechtliche Staatsaufgaben zu verstehen.⁴²

Es lässt sich insgesamt festhalten, dass der Rechtsschutz auf primärer Ebene etwas schwächer ausgestaltet ist. Dies liegt zum einen daran, dass viele öffentlich-rechtliche Normen dem Einzelnen keinen Anspruch verleihen oder nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung und zum anderen daran, dass dem Staat ein gewisser Freiraum bei der Bewältigung seiner Pflichten belassen wird. Jedoch werden das Entscheidungs- und das Auswahlmessen häufig durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 14 GG beeinflusst sein.⁴³

D. Rechtsschutz gegen Maßnahmen Privater

I. Arbeitsrecht

1. Kündigung aus betriebsbedingten Gründen

Muss der Arbeitgeber den Betrieb katastrophenbedingt einstellen, kann er seinen Arbeitnehmern nicht fristlos kündigen. Dies ist selbst dann nicht möglich, wenn die Wiedererrichtung des Betriebs nicht absehbar erscheint. Dies folgt daraus, dass bei einer Interessenabwägung

gegen den Arbeitgeber das Tragen des Betriebsrisikos spricht.⁴⁴

Aus der Betriebsrisikolehre ergibt sich auch die grundsätzliche Verdrängung der allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätze und die Fortgeltung des Lohnanspruchs. Enge Ausnahmen werden zugelassen, wenn das gesamte Unternehmen durch die Fortzahlung bedroht erscheint.⁴⁵ Ob dies nicht auch in größerem Umfang bei Naturkatastrophen zu gelten hat, die nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern in der Regel ganze Gebiete erfassen, wurde bisher nicht richterlich entschieden.

2. Lohnanspruch bei Verhinderung des Arbeitnehmers

Kann der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz katastrophenbedingt nicht erreichen, greifen die allgemeinen Grundsätze. Eine Ausnahme nach der Betriebsrisikolehre kommt dann nicht mehr in Betracht. Demnach wird die Leistung gem. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich und er verliert mangels Verschuldens des Arbeitgebers seinen Lohnanspruch nach § 326 Abs. 1 BGB. Der Arbeitgeber kann somit den Lohnanspruch für die Zeit der Abwesenheit kürzen.⁴⁶ Dies gilt auch im Falle, dass der Arbeitnehmer wegen notwendiger Aufräumarbeiten an seiner Wohnung bzw. seinem Haus gehindert ist. Grundsätzlich kommt zwar § 616 BGB in Betracht. Es ist aber zu bedenken, dass es sich bei einem persönlichen Grund iSv § 616 BGB nicht um einen Grund handeln darf, der auf einen größeren Personenkreis zutrifft.⁴⁷ Eine Fortzahlung ist somit nur zu bejahen, wenn der Arbeitnehmer besonders schwer getroffen wurde. Für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr und von Katastrophenschutzeinrichtungen sehen die landesrechtlichen Bestimmungen die Fortzahlung des Lohnes fort. Dabei erwächst dann dem Arbeitgeber ein Anspruch gegen den Aufgabenträger, auf Ausgleich dieses Lohnes.⁴⁸

II. Mietrecht

1. Mietminderung

Bei Beschädigung der Wohnung durch eine Katastrophe kann der Mieter den Mietzins gemäß § 536 Abs. 1 BGB mindern. Bei geringen Beeinträchtigungen der Mietsache kommen Minderung von 5 % – 10 % der Nettokaltmiete, bei schweren sogar das Entfallen des Mietzinsanspruchs in Betracht.⁴⁹

2. Beseitigung des Schadens

Grundsätzlich trägt die Beseitigungskosten der Eigentümer der Sache. So hat der Mieter die Beseitigungskosten von Schäden an seinem Eigentum zu tragen. Er kann jedoch Schadensersatz verlangen, wenn ein Mangel der Wohnung für den Schaden (mit-)ursächlich war und der Vermieter mit dem Beseitigen des

38 Hong, Die Klage zur Durchsetzung von Vornahmepflichten der Verwaltung, 1991, S. 112.

39 BVerfGE 39, 1, 42 (Schwangerschaftsabbruch I).

40 BVerfG Az.: 1 BvQ 5/77. Die Argumente waren die sonst bestehende Berechenbarkeit des Staates und die spezielle Lage einer terroristischen Erpressung.

41 BVerfG (FN 35): „Ihre Freiheit in der Wahl der Mittel zum Schutz des Lebens kann sich in besonders gelagerten Fällen auch auf die Wahl eines bestimmten Mittels verengen, wenn ein effektiver Lebensschutz auf andere Weise nicht zu erreichen ist.“

42 Depenheuer in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar, 5. Auflage, 2005, Art. 14 Rn 96f.

43 Vgl. zum Anspruch bei Geiselerführungen im Ausland: Köttner/Nolte DÖV 2007, 186.

44 BAG Urteil v. 13.06.1990 Az.: 2 AZR 635/89 (nicht amtlich veröffentlicht).

45 Staupe NJ 2002, 505, 513.

46 Vgl. für den Ausfall des öffentlichen Verkehrs: Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 9. Auflage, § 97 Rn 14.

47 Palandt/Putzo, 67. Auflage, 2008, § 616 Rn 8.

48 Vgl. z.B. § 10 V, VIII SächsBrandSchG; § 14 IV, V SächsKKatSG; § 23 Abs. 1 SächsBrandSchG; § 11 Abs. 2 1, III HBKG.

49 LG Berlin Urteil v 14.06.2001 Az.: 67 S 475/00; AG Bad Vilbel WuM 1996, 701; AG Potsdam WuM 1995, 534.

Mangels in Verzug geraten ist. Der Vermieter muss die Wohnung gemäß § 535 Abs. 1 S. 2 BGB wieder in den vertragsgemäßen Zustand bringen.

E. Strafrechtlicher „Rechtsschutz“

Das Auftreten einer Naturkatastrophe kann zwar in der Regel niemandem strafrechtlich vorgeworfen werden. Jedoch bilden Katastrophenschäden häufig erst durch menschliches Tun oder Unterlassen ihre konkreten Formen. Beispielsweise besteht aus präventiver, wie auch aus repressiver Sicht ein Interesse einen, Statiker strafrechtlich zu belangen, wenn wegen eines Erdbebens Menschen in einem Haus umkommen oder verletzt werden und das Haus bei Beachtung der Verkehrssicherungspflichten nicht eingestürzt wäre. Die Strafbarkeit des Unterlassens der Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten bzw. des aktive Verstößens gegen solche Pflichten haben daher einen präventiven Schutz, zumindest aber die Sanktion von Unrecht zur Folge. Häufig stellen sich diese Fragen bei Gebäudeeinstürzen bzw. allgemein beim Zusammenbrechen von Infrastruktur.⁵⁰ Generell lässt sich bei Gebäuden festhalten, dass eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung bei Personen in Betracht kommt, die für die Planung, den Bau, Betrieb und die Genemigung zuständig sind.⁵¹ Eine große Gruppe innerhalb dieser Konstellation nehmen die Fahrlässigkeitsdelikte ein, da es in der Regel bei Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten am Vorsatz bezüglich des Taterfolgs des vorsätzlichen Begehungsdelikts fehlt. Mangels Strafbarkeit einer fahrlässigen Sachbeschädigung wird dieses Unrecht nicht verfolgt, obwohl das Eigentum als Rechtsgut wahrscheinlich häufiger betroffen sein wird. Es existieren jedoch auch explizite Straftatbestände, die sich mit dem Herbeiführen von Katastrophen befassen. Hier sind § 312 StGB (Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage), § 313 StGB (Herbeiführung einer Überschwemmung), § 319 (Baugefährdung) und § 315a StGB beispielhaft zu nennen.

F. Würdigung

An diesen wenigen Beispielen hat sich gezeigt, dass die Fragestellung nach Rechtsschutz gegen Katastrophen ihre Berechtigung hat. Katastrophen betreffen Regelungen aller Rechtsgebiete und wirken sich auf verschiedene Weise und auf verschiedenen Ebenen aus. Sie können strafauslösende Ereignisse sein oder aber rechtfertigende Umstände hervorrufen. Die Gerichte und der Gesetzgeber haben sich insgesamt gut auf die Besonderheiten der Katastrophen eingestellt. Hierbei behilft man sich mit der Modifikation der allgemeinen Mechanismen. So wird regelmäßig nicht der Schadenseintritt an sich zum Anknüpfungspunkt gewählt, sondern Maßnahmen im Vorfeld. Im Rahmen des Verschuldens wird dabei vermehrt auf verschuldensunabhängige Haftungsmaßstäbe (z.B. bei Öffnen eines Gewässers zur Schifffahrt) oder das

Organisationsverschulden (nicht bereitstellen einer Katastrophenschutzbehörde) zurückgegriffen. Katastrophenschäden werden nicht als hinnehmbare Schicksalsschläge akzeptiert. Dabei ist allerdings zu beobachten, dass eine absolute Vermeidung nicht möglich und eine Haftung in jedem Fall nicht gewollt ist. Hier sind leichte Ansätze einer ökonomischen Analyse des Rechts zu erkennen, wenn der BGH nur solche Maßnahmen verlangt, die in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen und wirtschaftlich zumutbar sind.⁵²

Es lässt sich ein durchaus ausgewogenes Bild der Möglichkeiten des Rechtsschutzes zeichnen. Jedoch ist negativ anzumerken, dass die Ebene des Primärschutzes nicht so stark wahrgenommen wird und auch strukturell schwächer ausgebaut ist (s.o). Neben den strukturellen Schwierigkeiten liegt dies aber auch am Verhalten der Bürger. Anstatt auf schadensmindernde Maßnahmen hinzuwirken, suchen sie die Gerichte erst nach Schadenseintritt auf. Hier ist zu überlegen, ob man den Bürger nicht vermehrt eine Aufsichtsfunktion zukommen lassen sollte. Dies wäre durch eine Weitung des Begriffs des subjektiv-öffentlichen Rechts zu erreichen. Dadurch würden mehr Klagen im präventivem Bereich zulässig und könnten zu einer verstärkten Kontrolle der Verwaltung führen.

⁵⁰Justiz 2003, 486; zum aktuellen Strafverfahren betreff des Einsturzes der Eissporthalle in Bad Reichenhall vgl. DIE ZEIT v. 06.03.2008.

⁵¹ OLGSt StGB § 222 Nr. 10 (Regenüberlaufbecken).

⁵² Ob wirklich eine ökonomische Analyse seiner Rechtsprechung durch den BGH vorgenommen wird, erscheint fragwürdig. Zur Bedeutung der ökonomischen Analyse bei der Rechtsprechung des BVerfG vgl. Heidenmüller, Effizienz als Rechtsprinzip, 2005.